



Dringlicher Antrag

der Grünen-ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 16.05.2024

von

GR Tristan Ammerer

Betrifft: Feststellungs- und Veröffentlichungsmöglichkeit für Aberkennungsvoraussetzungen von Ehrenbürgerschaften

Mit der Novelle LGBl. 37/2024 hat das Land Steiermark die Möglichkeit geschaffen, steirische Ehrungen abzuerkennen bzw. zu widerrufen, wenn die ausgezeichnete Person sich etwa im nationalsozialistischen Unrechtsstaat führend betätigt hat oder nach Verabschiedung des Verbotsgesetzes 1947 strafbare Handlungen iSd Verbotsgesetzes getätigt hat.

Nachdem Ehrenbürgerschaften als höchstpersönliche verliehene Rechte angesehen werden, die daran gebunden sind, dass die geehrte Person (noch) lebt, wird die direkte Aberkennung einer Ehrenbürgerschaft post mortem juristisch für nicht möglich gehalten. Um aber dennoch eine Distanzierung von ehemals geehrten und post mortem als problematisch eingestuften Persönlichkeiten zu ermöglichen, behalf sich das Land Steiermark mit folgendem Passus in den beiden durch die Novelle geänderten Gesetzen:

„Ist die/der Ausgezeichnete bereits verstorben, hat die Landesregierung das Vorliegen der Aberkennungsvoraussetzung unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens (Abs. 2 Z 2) festzustellen und auf der Homepage des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Ehrenzeichen zuständigen Organisationseinheit zu veröffentlichen.“

Ein solcher Passus fehlt im Statut der Landeshauptstadt Graz im betreffenden Abschnitt „Ehrungen durch die Stadt“ und wäre zu ergänzen, damit eine Distanzierung von Persönlichkeiten möglich ist, die von den Nationalsozialisten geehrt wurden, oder sich für die Nationalsozialisten betätigten und nichtsdestotrotz nach dem zweiten Weltkrieg zu Ehrenbürgern ernannt wurden.

Ein solcher Passus im Statut würde es erlauben ein Sachverständigengutachten einzuholen, das belegt, wenn Personen sich einer Ehrung als unwürdig erwiesen haben und welches auf der



Homepage der Stadt Graz gemeinsam mit einem Hinweis in der Liste der geehrten Persönlichkeiten publiziert wird.

So könnte die Stadt Graz - auch wenn es derzeit juristisch nicht möglich ist, Ehrenbürgerschaften nach dem Tod abzuerkennen - eine klare Distanz zu fanatischen Nazis wie zum Beispiel Hans Klopfer einnehmen. Daher stelle ich im Namen des Grünen Gemeinderatsklubs folgenden

DRINGLICHER ANTRAG

Der Steiermärkische Landtag wird am Petitionsweg ersucht, die durch die Novelle LGBl. 37/2024 geschaffenen Möglichkeiten des Widerrufs und der Aberkennungen von Ehrungen in das Statut der Landeshauptstadt Graz aufzunehmen.

Ein diesbezüglicher Passus im Statut könnte etwa lauten:

Ist die/der Ausgezeichnete bereits verstorben, hat die Stadt Graz das Vorliegen der Aberkennungsvoraussetzung unter Berücksichtigung eines Sachverständigengutachtens festzustellen und auf der Homepage der Stadt Graz in der Liste der verstorbenen geehrten Personen zu veröffentlichen.